

## **Grundsatzerklärung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

In Umsetzung von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Pflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (BGBl. 2021, S. 2959 ff. – im Folgenden "LkSG") gibt der Vorstand der ista SE, Luxemburger Str. 1, 45131 Essen, Deutschland (im Folgenden "ista") hiermit folgende Grundsatzerklärung über die Umwelt- und Menschenrechtsstrategie von ista ab.

### **Bekenntnis zur Einhaltung von Gesetzen und Kodizes**

Als international agierendes Unternehmen bekennt sich ista zu einer ethischen, rechtskonformen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und ist unter anderem Mitglied im UN Global Compact Netzwerk Deutschland e. V. ista ist bestrebt, kontinuierlich die Nachhaltigkeit ihres unternehmerischen Handelns zu optimieren und dies nach Möglichkeit gemeinsam mit ihren Geschäftspartnern umzusetzen.

ista hat sich deshalb einen Code of Conduct gegeben, der als Grundlage für eine transparente und rechtskonforme Unternehmenskultur dient, zu der sich alle bei ista bekennen. Der Code of Conduct ist in seiner jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite von ista in zahlreichen Sprachen abrufbar.

Der ista Code of Conduct ist die Richtschnur für Handeln und Verhalten, sowohl innerhalb des Unternehmens als auch nach außen. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit lässt sich ista von ihren ethischen Grundsätzen leiten. Alle Mitglieder der Unternehmensleitung setzen sich für die Einhaltung der Gesetze und des Code of Conduct ein.

Der Code of Conduct gilt für alle Organmitglieder, leitenden Angestellten, Führungskräfte und Mitarbeiter:innen von ista gruppenweit und erstreckt sich auf alle Tochtergesellschaften, Niederlassungen und andere Einheiten, die ista kontrolliert.

Entsprechendes erwartet ista von ihren Geschäftspartnern, insbesondere den unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern. ista hat deshalb einen Geschäftspartnerkodex erlassen, der den Grundsätzen des ista Code of Conduct folgt; ista erwartet von allen Geschäftspartnern und deren Mitarbeiter:innen die Einhaltung des Geschäftspartnerkodex. Dabei liegt es in der Verantwortung der Geschäftspartner, die Einhaltung der beschriebenen Anforderungen auch in der eigenen Lieferkette zu überwachen und bestmöglich zu unterstützen. Der Geschäftspartnerkodex ist in seiner jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite von ista abrufbar.

### **Beschreibung des Verfahrens zu den Pflichten des LkSG**

ista ist nach § 3 Abs. 1 LkSG verpflichtet, in seinen Lieferketten die im LkSG festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Gesamtverantwortung für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte trägt der Vorstand der ista. Die

Überwachung der Umsetzung des LkSG nimmt der Head of Internal Audit & Compliance der ista in seiner Funktion als Menschenrechtsbeauftragter wahr. Die Umsetzung des LkSG ist Teil des Global Compliance Management Systems, das ista wie folgt umsetzt:

### Risikomanagementsystem

In Umsetzung von § 4 Abs. 1 LkSG hat ista ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 LkSG eingerichtet. Das Risikomanagement dient dem Ziel, menschenrechtliche Risiken und Rechtsgutsverletzungen entlang der Lieferketten von ista zu identifizieren, zu verhindern, zu beenden oder, soweit möglich, zumindest zu minimieren.

Die zentrale Zuständigkeit für das Compliance Risikomanagement liegt bei Corporate Compliance als entsprechendem Fachbereich von ista. Corporate Compliance wird durch weitere ista-Zentralfunktionen – insbesondere dem Einkauf und Corporate Legal – laufend unterstützt. ista hat ergänzend einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt, der die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 LkSG sicherstellen soll.

Den bei ista für das Compliance Risikomanagement zuständigen Stellen stehen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung, damit sie ihre Aufgaben angemessen erfüllen können. Der Vorstand der ista informiert sich regelmäßig, mindestens einmal im Geschäftsjahr, und darüber hinaus anlassbezogen über die Arbeit der bei ista für das Compliance Risikomanagement zuständigen Stellen.

### Risikoanalyse

In Umsetzung von § 5 Abs. 1 LkSG führt ista regelmäßig und aus besonderem Anlass (Entwicklung neuer Geschäftsmodelle oder Aufnahme von Geschäftsbeziehungen) Risikoanalysen durch, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern – die für maßgebliche Geschäftsabläufe relevant sind – zu bewerten und zu priorisieren. Die Analyse dient als Grundlage, um wirksame Präventions- und Abhilfemaßnahmen festzulegen.

ista hat sich zu diesem Zweck zunächst einen Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse, über die Struktur und Aktivitäten bei Zulieferern sowie über die wichtigen Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sein können, verschafft. Dabei werden zunächst abstrakte länder- und warengruppenspezifische Risiken identifiziert und anschließende konkrete Risiken ermittelt, gewichtet und priorisiert.

ista aktualisiert ihre Risikoanalyse laufend. Dabei werden unter anderem Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken, die über das Hinweisgebersystem eingehen, berücksichtigt. ista trägt dafür Sorge, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse an die maßgeblichen Entscheidungsträger im Unternehmen kommuniziert werden.

### Präventionsmaßnahmen

Der Umsetzung der Pflichten aus § 6 Abs. 3 bis 5 LkSG dienen bei ista vor allem der Code of Conduct sowie der Geschäftspartnerkodex.

Jede/r Mitarbeiter:innen ist zur Einhaltung des Code of Conduct verpflichtet. Alle Mitarbeiter:innen erhalten Schulungen betreffend ihre Pflichten aus dem ista Code of Conduct und das von ista-Mitarbeiter:innen erwartete verantwortungsvolle und ethische Verhalten. Besteht der Verdacht, dass gegen den Code of Conduct verstoßen wird, kann dies über das Hinweisgebersystem der ista gemeldet werden. Verstöße gegen den Code of Conduct werden ernstgenommen und gewissenhaft geprüft, daraus resultierende Maßnahmen schließen alle disziplinarischen Schritte bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit ein.

Entsprechendes gilt nach dem Geschäftspartnerkodex gegenüber Geschäftspartnern, insbesondere unmittelbaren Zulieferern. Jeder Geschäftspartner hat danach alle jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. Ferner muss er sicherstellen, dass seine Zulieferer, Unterauftragnehmer, Berater und sonstigen Partner die Prinzipien des Geschäftspartnerkodex entlang der Lieferketten einhalten. Auf Anfrage muss jeder Geschäftspartner ista sämtliche relevanten Informationen und Dokumente aushändigen, die notwendig sind, um die Einhaltung des Geschäftspartnerkodex durch den Geschäftspartner zu überprüfen. Erhält ein Geschäftspartner Kenntnis von einem Verstoß gegen eine der Bestimmungen des Geschäftspartnerkodex durch seine eigenen Mitarbeiter:innen oder Mitarbeiter:innen von ista, muss der Geschäftspartner ista so schnell wie möglich informieren. Hierzu kann er auch das Hinweisgebersystem nutzen. Verstößt ein Geschäftspartner wesentlich gegen die Bestimmungen des Geschäftspartnerkodex, ist ista berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner mit sofortiger Wirkung zu beenden.

ista überprüft jährlich sowie aus besonderem Anlass die Wirksamkeit der getroffenen Präventionsmaßnahmen und passt diese dem Ergebnis der Überprüfung entsprechend an.

### Abhilfemaßnahmen

Ergeben die Erkenntnisse aus den von ista durchgeführten Risikoanalysen, dass ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko besteht oder eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten stattgefunden hat, ergreift ista gemäß § 7 LkSG die erforderlichen und angemessenen Abhilfemaßnahmen, um das Risiko bzw. die Verletzung zu beseitigen oder wenigstens zu minimieren. Art und Umfang der einzelnen Abhilfemaßnahmen richten sich nach der Art und dem Ausmaß des Risikos bzw. der Verletzung.

ista überprüft nach Abschluss einer Maßnahme sowie jährlich und aus besonderem Anlass die Wirksamkeit der getroffenen Abhilfemaßnahmen und, soweit die Überprüfung dazu Anlass gibt, werden diese angepasst.

### Hinweisgebersystem

Bei ista existiert ein Hinweisgebersystem nach Maßgabe der Whistleblower-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie (EU) 2019/1937), das in Umsetzung der Sorgfaltspflichten aus § 8 LkSG auch zur Meldung von Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen gegen den Code of Conduct, den Geschäftspartnerkodex oder das LkSG genutzt werden kann. Einzelheiten zu dem Hinweisgebersystem, den Meldewegen, dem Schutz von Hinweisgebern und dem Verfahren bei Hinweisen sind in der Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 LkSG festgelegt, deren jeweils aktuelle Fassung auf der Internetseite von ista veröffentlicht ist.

### Präventionsmaßnahmen gegenüber mittelbaren Zulieferern

Ihren Sorgfaltspflichten aus § 9 LkSG kommt ista dadurch nach, dass sich die relevanten unmittelbaren Zulieferer von ista in dem Geschäftspartnerkodex dazu verpflichten, sicherzustellen, dass auch ihre Zulieferer, Unterauftragnehmer, Berater und Partner (also die mittelbaren Zulieferer von ista) die Prinzipien des Geschäftspartnerkodex einhalten. Verstößt ein Geschäftspartner gegen diese Verpflichtungen, wird ista die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den pflichtwidrigen Zustand zu beenden.

### Dokumentation und Berichterstattung

Ihren Sorgfaltspflichten aus § 10 Abs. 1 LkSG kommt ista dadurch nach, dass Risikoanalysen, Abhilfemaßnahmen und sonstige Maßnahmen nach dem LkSG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben laufend dokumentiert werden. Den jährlichen Bericht nach § 10 Abs. 2 LkSG veröffentlicht ista innerhalb der ersten vier Monate nach dem Schluss eines Geschäftsjahres für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei auf der Internetseite von ista.

## Festlegung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Erwartungen an Mitarbeiter:innen und die Lieferkette

Wie im Code of Conduct niedergelegt, erwartet ista von allen Mitarbeiter:innen, alle geltenden Gesetze und Vorschriften vollständig einzuhalten. Dies umfasst insbesondere auch die Achtung der Menschenrechte und von Umweltschutzvorschriften.

Wie im Geschäftspartnerkodex niedergelegt, erwartet ista auch von ihren Geschäftspartnern, insbesondere von unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern, sich an alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zu halten. Dies umfasst insbesondere auch die Achtung der Menschenrechte und von Umweltschutzvorschriften. Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass auch seine Zulieferer, Subunternehmer, Berater und Partner die Prinzipien des Geschäftspartnerkodex einhalten.

Der Vorstand der ista SE

Essen, im Dezember 2023